

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 21. Februar 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal Manchester [Vereinigtes Königreich]) — University of Huddersfield Higher Education Corporation/Commissioners of Customs & Excise

(Rechtssache C-223/03) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 — Wirtschaftliche Tätigkeit — Lieferungen von Gegenständen — Dienstleistungen — Umsätze, deren alleiniger Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen)

(2006/C 131/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal Manchester

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: University of Huddersfield Higher Education Corporation

Beklagte: Commissioners of Customs & Excise

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal Manchester — Auslegung der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — Begriff der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeiten — Mietverträge und Verträge über die Übertragung eines Mietvertrags, die allein dazu dienen, einen Steuervorteil zu erlangen

Tenor des Urteils

Umsätze wie die im Ausgangsverfahren fraglichen sind, selbst wenn sie ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 Nummer 1, 4 Absätze 1 und 2, 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in ihrer durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung, wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese Begriffe beruhen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 23. Februar 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-232/03) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Arbeitnehmer — Freizügigkeit — Benutzung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die dem Arbeitnehmer von dem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden sind)

(2006/C 131/05)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin und I. Koskinen)

Beklagte: Republik Finnland (Bevollmächtigte: Alice Guimaraes-Purokoski und T. Pynnä)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: K. Manji und P. Whipple, Barrister)

Gegenstand der Rechtssache

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 10 EG und 39 EG — Voraussetzungen für die Benutzung im Ausland zugelassener und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Fahrzeuge durch im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Finnland

Tenor des Urteils

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 39 EG verstoßen, dass sie

die Grenzgänger, die in Finnland wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind, daran gehindert hat, die ihnen von ihren in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgebern zur Verfügung gestellten und in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Dienstwagen zu benutzen, nur weil diese Grenzgänger in Finnland wohnen, wohin die ihren Arbeitgebern gehörenden Fahrzeuge verbracht werden,

und diese Grenzgänger daran gehindert hat, zu beruflichen und privaten Zwecken die ihnen von ihren in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgebern zur Verfügung gestellten und in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Firmenwagen zu benutzen, obwohl diese Wagen weder dazu bestimmt sind, im Wesentlichen dauerhaft in Finnland benutzt zu werden, noch tatsächlich so benutzt werden, nur weil diese Arbeitnehmer in Finnland wohnen, wohin die ihren Arbeitgebern gehörenden Fahrzeuge verbracht werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.